



Faktenblatt: Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials

Stand: 13. August 2020

Massnahme 1

Zuständiges Departement / Bundesamt	EJPD / SEM
Bezeichnung der Massnahme	Pilotprogramm Integrationsvorlehre (INVOL) verlängern und für Personen aus EU/EFTA- und Drittstaaten ausserhalb des Asylbereichs öffnen (INVOL+)
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Im seit August 2018 laufenden Pilotprogramm «Integrationsvorlehre» (INVOL 2018-2021) werden anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gezielt auf eine Berufslehre vorbereitet. Die einjährige INVOL ist ein partnerschaftliches Programm, das der Bund gemeinsam mit Branchen- und Berufsverbänden und den Kantonen entwickelt hat. Die INVOL ist gut gestartet: rund zwei Drittel der Teilnehmenden der ersten Durchführung konnten im Anschluss eine Berufslehre antreten.¹</p> <p>Ab Ausbildungsjahr 2021/22 wird das Programm auf Personen ausserhalb des Asylbereichs ausgeweitet. Im Fokus stehen Personen, die im Familiennachzug aus EU/EFTA- sowie aus Drittstaaten zugewandert sind und die über keinen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen. Das Programm wird zudem um zwei Jahre bis 2023/2024 verlängert und auf weitere Berufsfelder mit Arbeits- und Fachkräftemangel ausgedehnt. Statt wie bis anhin 1 000 werden neu maximal 1 500 Plätze angeboten. Auch die Bundesverwaltung soll Integrationsvorlehren anbieten.</p>
Zielgruppe	Anerkannte Flüchtlinge, vorläufig aufgenommene Personen, spät zugewanderte Jugendliche und junge Erwachsene aus EU/EFTA- und aus Drittstaaten ohne Abschluss auf Sekundarstufe II.
Kosten und Finanzierung	Der Bundesbeitrag für die Intensivierung und Verlängerung der INVOL beträgt im Durchschnitt rund 15 Millionen Franken pro Jahr, über drei Jahre insgesamt 44,8 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag wird wie bisher pauschal mit 13 000 Franken pro Platz und Jahr veranschlagt.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	Die Massnahme 1 wird grundsätzlich auf Basis der bereits bestehenden Grundlagen für das Pilotprogramm «Integrationsvorlehre» umgesetzt. Das SEM hat unter Einbezug der Programm- und Sozialpartner die nötigen Anpassungen der Eckpunkte und Empfehlungen ausgearbeitet.

¹ Siehe: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2019/2019-11-12.html>



	<p>Das Rundschreiben zur INVOL+ wurde Ende April 2020 verschickt. Gemäss den eingegangenen Interessensbekundungen soll die INVOL+ in 18 Kantonen umgesetzt werden. Die definitive Eingabe erfolgt per 31. Oktober 2020.</p> <p>Für die Ausweitung der INVOL auf weitere Berufsfelder ist das SEM in Kontakt mit Vertretern von Branchen, die besonders stark vom Fachkräftemangel betroffen sind. Ziel ist der Abschluss eines «Letters of Intent» zur Zusammenarbeit und Erarbeitung eines Kompetenzprofils.</p> <p>Für die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen in der Bundesverwaltung ab 2021 sind die Vorbereitungen angelaufen.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Die Kantone können ihre Programme bis am 31. Oktober 2020 einreichen. Nach Prüfung der Eingaben ist die Unterzeichnung der Subventionsverträge bis circa Januar 2021 vorgesehen. Die Umsetzung der INVOL+ startet ab August 2021.</p>



Massnahme 2

Zuständiges Departement / Bundesamt	EJPD / SEM
Bezeichnung der Massnahme	Nachhaltigen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit finanziellen Zuschüssen sicherstellen (Pilotprogramm)
Inhalt und Ziel der Massnahme	Arbeitgebende, die Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit einem ausserordentlichen Einarbeitungsbedarf zu den üblichen Arbeitsbedingungen anstellen, erhalten während einer bestimmten Dauer finanzielle Zuschüsse an den Lohn. Die Zuschüsse können zudem für notwendige arbeitsplatzbezogene Weiterbildungen eingesetzt werden. Auf diesem Weg sollen jedes Jahr landesweit mindestens 300 Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert werden.
Zielgruppe	Anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene, die nach erfolgter Potenzialabklärung und der Teilnahme an Sprachkursen und beruflichen Qualifizierungsmassnahmen noch nicht über die Kompetenzen verfügen, die für eine bestimmte Stelle vorausgesetzt sind. Sie benötigen daher eine ausserordentliche Einarbeitung.
Kosten und Finanzierung	Der Bundesbeitrag für dieses Pilotprojekt mit der Laufzeit 2021-2023 beträgt insgesamt 11,4 Millionen Franken. Der Bundesbeitrag erfolgt pauschal und ist aufgrund einer Co-Finanzierung der Kantone von 50 Prozent berechnet.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	Auf der Grundlage des SEM-Rundschreibens vom 2. April 2020 haben 14 Kantone Programmeingaben eingereicht, welche derzeit vom SEM geprüft werden. Drei weitere Kantone starten 2022.
Weiteres Vorgehen	Bis Ende September 2020 bereinigen das SEM und die Kantone die Eingaben. Anschliessend erfolgt die Unterzeichnung der Subventionsverträge durch das SEM und die Kantone, damit die Kantone im Januar 2021 mit der Umsetzung beginnen können.



Massnahme 3

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SBFI
Bezeichnung der Massnahme	Kostenlose Standortbestimmung, Potentialabklärung und Laufbahnberatung für Erwachsene über 40 Jahre
Inhalt und Ziel der Massnahme	Die Arbeitswelt wandelt sich rasant. Wer auf dem Stellenmarkt erfolgreich sein und konkurrenzfähig bleiben will, muss sich stetig weiterbilden und seine Laufbahn aktiv gestalten – etwa durch regelmässige Standortbestimmungen. Eine zentrale Anlaufstelle für die Arbeitnehmenden sind dabei die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatungen (BSLB). Deshalb wollen Bund und Kantone im Rahmen der Initiative «Berufsbildung 2030» sicherstellen, dass Erwachsene und Jugendliche die Dienstleistungen der BSLB überall in der Schweiz einheitlich in Anspruch nehmen können. Ältere Arbeitnehmende standen bisher nicht im Fokus der BSLB. Entsprechend nehmen Personen ab 40 Jahren die Angebote der Standortbestimmung, Potenzialabklärung und Laufbahnberatung nur selten in Anspruch, obwohl sie in ihrem Berufsleben an einem Punkt sind, an dem dies besonders wichtig wäre. Deshalb soll das Angebot für diese Zielgruppe gezielt ausgebaut werden.
Zielgruppe	Arbeitnehmende im Alter 40+
Kosten und Finanzierung	Für die BSLB sind gemäss Berufsbildungsgesetz die Kantone zuständig. Der Bund kann Massnahmen in diesem Bereich unterstützen. Er wird das Pilotprojekt 2020 mit 6,6 Millionen Franken und das Vierjahresprogramm (2021-2024) mit 30,3 Millionen Franken alimentieren.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	Als erster Schritt wurden einschlägige analoge und digitale Abklärungs- und Beratungsinstrumente und ihre Nutzbarkeit für die Beratung der anvisierten Zielgruppe analysiert. Auf der Grundlage dieser Auslegeordnung entwickeln die Kantone mit Unterstützung des Bundes ein schweizweites Abklärungs- und Beratungsangebot für Arbeitnehmende ab 40 Jahren.
Weiteres Vorgehen	Im Herbst 2020 startet die Schulung der Mitarbeitenden der Pilotkantone BE, BL, BS, FR, GE, JU, TI, VD, VS, ZG, ZH. Ab Januar 2021 starten die Pilotprojekte in diesen Kantonen. Gestützt auf die Evaluation der Pilotprojekte wird ein Programm entwickelt, welches ab 2022 bis 2024 schweizweit umgesetzt wird. Für das Programm entwickeln die Kantone ein digitales Standortbestimmungsinstrument, das online zur Verfügung gestellt wird.



Massnahme 4

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SBFI
Bezeichnung der Massnahme	Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Erwachsene sollen effizient zu einem Berufsabschluss gelangen. Das Gesetz sieht deshalb vor, dass bereits vorhandene berufsspezifische Kompetenzen angerechnet werden können. Erwachsene müssen dadurch gewisse Ausbildungs- oder Prüfungsteile nicht mehr absolvieren und können die Ausbildung rascher abschliessen. Wer einen Abschluss vorweisen kann, verfügt über ausgewiesene Qualifikationen und hat so auf dem Arbeitsmarkt bessere Chancen.</p> <p>Für die Anrechnung sind die Kantone zuständig. Sie stellen sicher, dass es beratende Stellen gibt, die bei der Zusammenstellung von Qualifikationsnachweisen behilflich sind. Die Branchenverbände ihrerseits haben die Aufgabe, Anrechnungsempfehlungen für die Kantone zu erstellen. Der Bund hat 2018 einen neuen Leitfaden veröffentlicht. Kantone und Organisationen der Arbeitswelt verfügen damit über eine Richtlinie für eine schweizweite Umsetzung der Anrechnung.</p> <p>Mit der Massnahme «Berufsabschluss für Erwachsene: Anrechnung von Bildungsleistungen» soll sichergestellt werden, dass die Bildungsleistungen in der beruflichen Grundbildung schweizweit konsequent angerechnet werden. Das auf fünf Jahre angelegte Projekt beinhaltet den Aufbau der notwendigen Strukturen in den Kantonen, die Entwicklung und Umsetzung eines Schulungsmoduls für Fachpersonen, die Promotion der Angebote und die Sensibilisierung und Unterstützung der für die berufliche Grundbildung zuständigen Branchenverbände.</p>
Zielgruppe	Erwachsene ab 25 Jahren
Kosten und Finanzierung	Der Bund unterstützt das Projekt mit 3,2 Mio. Franken.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	In einem ersten Schritt wurde eine schweizweite Vollerhebung zu sämtlichen vorhandenen Instrumenten und Prozessen zur Anrechnung von Bildungsleistungen durchgeführt. Die Resultate werden im Herbst 2020 publiziert. Aufgrund dieser Bestandsaufnahme entwickeln die Kantone mit Unterstützung des Bundes interkantonal nutzbare Anrechnungsinstrumente. Diese werden allen Kantonen in einem Onlinetool zur Verfügung gestellt.
Weiteres Vorgehen	Ab 2020 werden Anrechnungsinstrumente entwickelt und im Rahmen von Piloten von verschiedenen Kantonen getestet. Nach einer Evaluationsphase werden Anpassungen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Staatssekretariat für Migration (SEM)
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

	vorgenommen und ein interkantonales Onlinetool implementiert. Ab 2021 wird das SBFI die Branchenverbände dabei unterstützen, national gültige Anrechnungslisten zuhanden der Kantone zu erstellen.
--	--



Massnahme 5

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SECO
Bezeichnung der Massnahme	Impulsprogramm zur Wiedereingliederung von schwer vermittelbaren und insbesondere älteren Arbeitslosen
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Ziel des Impulsprogramms ist die Förderung der nachhaltigen Wiedereingliederung von schwervermittelbaren und insbesondere älteren Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt. Zu diesem Zweck wird der Fonds der Arbeitslosenversicherung (ALV) in den Jahren 2020 bis 2022 Projekte der kantonalen Vollzugsstellen der ALV unterstützen, welche eine oder mehrere der folgenden Ziele verfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">• das individuelle Beratungsangebot in den RAV für die Zielgruppe nachhaltig verbessern;• das Massnahmenangebot für die erfolgreiche Wiedereingliederung der Zielgruppe in den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) und in den Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) nachhaltig verbessern;• die internen Kompetenzen der RAV für die Beratung, Begleitung oder Vermittlung der Zielgruppe nachhaltig stärken. <p>Mit den Projekten soll langfristig gewährleistet werden, dass in allen Kantonen für die Zielgruppe die arbeitsmarktlich indizierten und individuell abgestimmten Unterstützungsangebote für eine nachhaltige Wiedereingliederung zugänglich sind. Zudem sollen die Projekte dafür genutzt werden, neue Ansätze zu erproben und bei Erfolg langfristig zu etablieren und allenfalls rechtlich zu verankern.</p>
Zielgruppe	<p>Zielgruppe der über das Impulsprogramm finanzierten Projekte sind Stellensuchende, die bei einem regionalen RAV angemeldet sind und deren Profil oder Situation nach Einschätzung des zuständigen Personalberaters eine erschwerte Vermittelbarkeit nahelegen. Die Projekte sollen besonders über 50-jährigen Stellensuchenden, die Mühe beim Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, zu Gute kommen. Im Fokus stehen Personen mit einem Anspruch auf Taggelder.</p>
Kosten und Finanzierung	<p>Der Fonds der ALV erhält vom Bund zur Förderung geeigneter Projekte für die Jahre 2020 bis 2022 jährlich 62,5 Millionen Franken. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesgesetz zu den Überbrückungsleistungen soll die hierfür nötige Anpassung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (Art. 90a AVIG) erfolgen. Erst mit der Inkraftsetzung der Gesetzesvorlage kann der Bund dem Fonds der ALV die Mittel zur Verfügung stellen. Damit die</p>



	<p>Umsetzung des Programms trotzdem starten kann, hat die Aufsichtskommission über den Ausgleichfonds der ALV (AK ALV) beschlossen, die Mittel über den Fonds der ALV vorzufinanzieren.</p>
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	<p>Das SECO hat unter Einbezug der Kantone und der AK ALV die Richtlinien erarbeitet, nach welchen Projekte über das Impulsprogramm finanziert werden können. Seit November 2019 können die Kantone Projektanträge stellen. Neben kantonalen Projekten sind auch interkantonal koordinierte Projekte möglich. Die ersten kantonalen Projekte konnten gestartet werden. Detailkonzepte für interkantonal koordinierte Projekte sind in Erarbeitung.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Die Coronakrise hat bei den Vollzugsstellen zu einer Verschiebung der Prioritäten geführt, was den Projektfortschritt gebremst hat. Mit der schrittweisen Normalisierung konnten die Arbeiten wiederaufgenommen werden. Angesichts der Verzögerungen strebt das SECO eine Verlängerung des Impulsprogramms bis Ende 2024 an.</p>



Massnahme 6

Zuständiges Departement / Bundesamt	WBF / SECO
Bezeichnung der Massnahme	Pilotversuch für Personen über 50 Jahren, die von der Aussteuerung bedroht oder bereits ausgesteuert sind
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Die Umsetzung der Massnahme 6 erfolgt als Pilotversuch «Supported Employment» (SE).</p> <p>Das SE soll auch nach längerer Arbeitslosigkeit nochmals neue Wege öffnen. Gemäss dem aktuellen Projektplan werden Personen über 50 Jahre drei Monate vor der Aussteuerung erstmals zu einem Informationsgespräch eingeladen. Wer danach am SE teilnehmen will, beginnt zusammen mit einem Job Coach die intensive Suche einer Arbeitsstelle. Von den Beteiligten erfordert der Fokus auf die rasche Stellensuche viel persönliches Engagement.</p> <p>Das SE endet aber nicht, wenn die Person eine Stelle gefunden hat. Die Begleitung durch den Job Coach und die Möglichkeit zur punktuellen Bildung (z.B. Branchenzertifikate) wird fortgeführt.</p> <p>Aus Sicht der Betroffenen hat der Pilotversuch den Vorteil, dass sie unabhängig von den RAV und den bisherigen Massnahmen nochmals neue Wege suchen können. Die Job Coaches beteiligen sich aktiv an der Stellensuche und nehmen die Bedürfnisse und Neigungen der Person als Ausgangspunkt. Sie haben keine Kontrollfunktion.</p> <p>Aus Sicht der Arbeitgeber hat das SE den Vorteil, dass auch sie durch den Job Coach begleitet werden. Der Job Coach bietet administrative und persönliche Unterstützung und kann unkompliziert punktuelle Kurse anbieten, die als Teil des Programms bezahlt werden. Nach Bedarf ist auch eine finanzielle Unterstützung des Arbeitgebers vorgesehen. Während der Begleitung durch den Job Coach kann das Arbeitsverhältnis probeweise auch befristet sein.</p> <p>Eine Teilnahme am SE dauert maximal 18 Monate. Wurde nach sechs Monaten noch keine Stelle gefunden, so endet das SE verfrüht. Personen der Zielgruppe sollen möglichst rasch einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt finden und auch behalten können.</p>
Zielgruppe	<p>Personen über 50 Jahre in den drei Monaten vor und den zwei Jahren nach der Aussteuerung.</p> <p>Jedem Kanton steht es frei, an diesem Pilotversuch SE teilzunehmen. Die Anzahl Teilnehmende hängt also davon ab, welche Kantone sich am Pilotversuch beteiligen.</p>



Kosten und Finanzierung	Der Fonds der ALV erhält vom Bund zur Förderung des Pilotversuchs für die Jahre 2020 bis 2022 jährlich 7 Millionen Franken.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	<p>Der Bundesrat hat am 26. Juni 2019 entschieden, die Massnahme von Personen über 60 Jahre auf Personen über 50 Jahre auszudehnen.</p> <p>Ursprünglich vorgesehen war die Ausdehnung der «üblichen» arbeitsmarktlichen Massnahmen (AMM) auf Ausgesteuerte über 50 Jahren. Diese AMM wurden in der Regel aber schon vor der Aussteuerung eingesetzt und eignen sich auch nur bedingt für Personen ohne finanzielle Absicherung nach der Aussteuerung. Aus diesen Gründen haben die Kantone der AK ALV einen Pilotversuch zum SE vorgeschlagen.</p> <p>Das Detailkonzept des Pilotversuchs wird zurzeit von den Kantonen erarbeitet.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Die Kantone als Projektträger konkretisieren den Pilotversuch SE. Geplant ist, dass die ersten Stellensuchenden ab Frühjahr 2021 an der Massnahme teilnehmen können. Das SECO begleitet und beaufsichtigt den Pilotversuch und sorgt für die Evaluation.</p> <p>Die Coronakrise hat bei den Vollzugsstellen zu einer Verschiebung der Prioritäten geführt, was den Projektfortschritt gebremst hat. Mit der schrittweisen Normalisierung konnten die Arbeiten wiederaufgenommen werden. Angesichts der Verzögerungen strebt das SECO eine Verlängerung des Pilotversuchs bis Ende 2024 an.</p>



Massnahme 7

Zuständiges Departement / Bundesamt	EDI / BSV
Bezeichnung der Massnahme	Überbrückungsleistung für ausgesteuerte Arbeitslose über 60 Jahre (19.051 Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose. Bundesgesetz)
Inhalt und Ziel der Massnahme	<p>Für Personen, die nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden, soll eine Überbrückungsleistung eingeführt werden. Die Leistung wird bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet.</p> <p>Für den Anspruch auf die Überbrückungsleistung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aussteuerung nach dem vollendeten 60. Altersjahr.• Insgesamt 20 AHV-Beitragsjahre, von welchen mindestens 5 Jahre nach dem 50. Altersjahr, mit einem jährlichen Mindesteinkommen in der Höhe der BVG-Eintrittsschwelle (= 75 % der maximalen Altersrente; Betrag 2019: 21 330 Franken);• Es besteht kein Anspruch auf eine Altersrente der AHV oder eine Invalidenrente der IV.• Vermögen unter 50 000 Franken für alleinstehende Personen bzw. unter 100 000 Franken für Ehepaare (selbstbewohntes Wohneigentum wird nicht angerechnet).• Der Anspruch endet im Zeitpunkt des Vorbezuges der Altersrente, wenn dann absehbar ist, dass ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur ordentlichen Altersrente besteht. <p>Die Berechnung der Überbrückungsleistung orientiert sich weitgehend am System der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und zur IV. Der Betrag entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Wichtigste Unterschiede gegenüber den EL:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Überbrückungsleistung (inkl. die Vergütung von Krankheitskosten) sind beim 2,25-fachen des allgemeinen Lebensbedarfes begrenzt (Alleinstehende: 43'762 Fr.; Ehepaare 65'644 Fr.).• Die Leistungen sind in die EU/EFTA-Länder exportierbar, wobei die Beträge an die Kaufkraft des Wohnstaates angepasst werden.• Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Leistungen ausgesteuert sind, können keinen Anspruch erwerben.



Zielgruppe	Die Überbrückungsleistungen sind für über 60-jährige aus-gesteuerte Arbeitslose bestimmt. Rund 3°400 Personen pro Jahr werden diese Leistung in Anspruch nehmen kön-nen.
Kosten und Finanzierung	<u>Überbrückungsleistungen</u> Die Überbrückungsleistungen werden aus allgemeinen Bun-desmitteln finanziert. Die Kantone tragen die Vollzugskosten. Die Kosten für das erste Jahr werden auf rund 20 Milli-onen Franken geschätzt und dürften sich ab 2027 bei rund 150 Millionen Franken pro Jahr stabilisieren. <u>Einsparungen in der Sozialhilfe</u> In der Sozialhilfe sind Einsparungen von rund 15 Millionen Franken pro Jahr zu erwarten.
Stand der Arbeiten (Zwischenfazit)	Der Bundesrat hat die Botschaft zu den Überbrückungs-leistungen am 30. Oktober 2019 verabschiedet. Am 19. Juni 2020 hat das Parlament in der Schlussabstimmung die Vorlage angenommen. Die Umsetzung sowie das Inkrafttreten erfolgen so rasch als möglich. Sollte das Referendum zustande kommen, könnte die Inkraftsetzung etwas mehr Zeit beanspruchen.
Weiteres Vorgehen	Der Erlass der Ausführungsbestimmungen und die Inkraft-setzung sollen so rasch wie möglich erfolgen. Das Refe-rendum gegen die Vorlage wurde ergriffen. Die Frist läuft bis am 8. Oktober 2020.